

BMJ - III/PKRS (Kompetenzstelle
Parlamentskoordination und Rechtsschutz)

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Kerstin Lahr, MA
Sachbearbeiterin

kerstin.lahr@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302336
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.070.705

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)307/AUA-NR/2023

Anfrage betreffend „ein Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung (3077/A)“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Anfrage betreffend „*ein Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung*“ nimmt das Bundesministerium für Justiz im Hinblick auf die in den Wirkungsbereich des Justizressorts fallenden Bereiche wie folgt Stellung:

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der „Stiftung Forum Verfassung“ weder um eine Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz noch um eine Stiftung nach dem Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG) handelt. An ausgewählten Stellen wird im Bundesgesetz ausdrücklich auf konkrete Bestimmungen des BStFG verwiesen und diese für anwendbar erklärt.

§ 11 des Entwurfes sieht eine Gebühren- und Abgabebefreiung vor, von u.a. den im Gerichtsgebührengesetz geregelten Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren. Eine solche Befreiung sollte bei einer künftigen Erneuerung der Regenschirmderogation in der taxativen Aufzählung des § 13 Gerichtsgebührengesetzes mitbedacht werden.

Hinsichtlich der Rechnungslegung regelt **§ 6** des Entwurfes, dass § 20 BStFG 2015 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der/die Bundesminister/in für Inneres die Aufgaben der Stiftungs- und Fondsbehörde wahrnimmt (nach § 14 BStFG 2015 wäre Stiftungs- und

Fondsbehörde der Landeshauptmann). Bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Abberufung des Stiftungsvorstandes gemäß § 20 Abs. 5 BStFG 2015 hat nach dem Entwurf der/die Bundesminister/in für Inneres den/die für Verfassungsangelegenheiten zuständigen Bundesminister/in zu verständigen.

Durch § 16 des Entwurfes wird mit der Vollziehung des § 6 des Entwurfes zur Rechnungslegung der/die Bundesminister/in für Finanzen betraut. Die Vollzugsklausel des § 29 Z 2 und Z 3 BStFG 2015 - nach der der/die Bundesminister/in für Justiz für die Vollziehung des § 20 BStFG 2015 (bzw. für dessen Abs. 5 im Einvernehmen mit dem der/die Bundesminister/in für Inneres) betraut ist – scheint davon nicht berührt zu werden.

Angesichts des Stiftungszweckes und der Aufgaben der Stiftung (vgl. die §§ 1 und 2), der Finanzierungsmodalitäten (vgl. § 5), der Rechnungslegungsvorschriften (vgl. § 6) und der Vorschriften über die Gebühren- und Abgabebefreiung (vgl. § 11) steht außer Zweifel, dass die Stiftung als „öffentliche Auftraggeberin“ gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG) zu qualifizieren ist. Demzufolge wären alle Leistungsvergaben den Vorschriften des BVerG unterworfen (z.B. Ankauf von Büromaterialien u.a. für die Stiftung).

Die „Verleihung des Verfassungspreises“ ist jedoch keine „Leistungsvergabe“ iSd BVerG. Es handelt sich hierbei um die Verleihung eines Preises, die ähnlich einer Förderung nicht einklagbar ist und keine Gegenleistung des Preisträgers an die Stiftung für die Zuerkennung des Preises impliziert.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bestehen – unter Hinweis auf die Konsequenzen der Einstufung als „öffentliche Auftraggeberin“ - keine Bedenken gegen den Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

13. Februar 2023

Für die Bundesministerin:

Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt

